

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Hannover, den 27.04.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2014 (Nds. GVBl. S. 301) wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz der Überschrift „(Niedersächsisches Abgeordnetengesetz)“ wird um einen Gedankenstrich und die Abkürzung „NAbgG“ ergänzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)“ durch die Worte „das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Abkürzung „LSKN“ durch die Abkürzung „LSN“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Beihilfen“ durch das Wort „Beihilfe“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „sowie für Vorsitzende“ die Worte „des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe“, eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Findet eine geplante Veranstaltung nicht statt, so werden die dadurch entstehenden Kosten erstattet.“
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung werden bei Auslandsreisen erstattet.“
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „im Landesgebiet“ ein Komma und die Worte „in den angrenzenden deutschen Bundesländern oder in den Niederlanden (ausgenommen Gebiete in Übersee)“ eingefügt.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „Wohngemeinde des Abgeordneten (Ortsmitte)“ durch die Worte „Wohnung des Abgeordneten“ ersetzt.
 - b) Dem Satz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Neben der Entschädigung nach Satz 1 werden erforderliche Parkgebühren erstattet.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „durch Rechtsverordnung nach § 243 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ durch die Worte „in § 243 Satz 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird das Wort „Beihilfen“ jeweils durch das Wort „Beihilfe“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Nach § 5 SGB V pflichtversicherte Abgeordnete mit Anspruch auf Beihilfe erhalten Beihilfe für Aufwendungen, die ihnen für sich oder für nach § 10 SGB V familienversicherte Angehörige nach § 13 Abs. 2 SGB V entstehen. ⁶Die Höhe der Beihilfe nach Satz 5 bemisst sich nach den für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Bestimmungen.“
8. Dem § 19 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) § 56 Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 und 8, § 63 Abs. 4 und 5 NBeamtVG sind entsprechend anzuwenden.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 eingefügt:
„⁵Hat der Berechtigte als früheres Mitglied des Europäischen Parlaments Versorgungsbezüge nach den Artikeln 13 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom, des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. EU Nr. L 262, S. 1), so sind diese Versorgungsbezüge bei der Berechnung der nach Satz 1 vorzunehmenden Kürzung hinzuzurechnen. ⁶Hat der Berechtigte keine Einnahmen nach Satz 1, so ist die Altersentschädigung um 75 vom Hundert des Betrages zu kürzen, um den die Summe aus der Altersentschädigung und den Versorgungsbezügen nach den Artikeln 13 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom die Grundentschädigung nach § 6 übersteigt.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
10. In § 20 a Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „nach § 18 Abs. 2“ durch die Worte „im Bundestag, im Europäischen Parlament oder in der Volksvertretung eines anderen deutschen Bundeslandes“ ersetzt.
11. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 und 3“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „des Satzes 1“ durch die Worte „der Sätze 1 und 6“ ersetzt.

12. Nach § 23 wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Versorgungsausgleich

(1) Für die Durchführung eines Versorgungsausgleichs gilt § 16 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) § 69 Abs. 1 bis 3 und 5 NBeamtVG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Monatsbetrag sich in gleichem Maß wie die nach dem Ende der Ehezeit eingetretenen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) § 88 Abs. 6 NBeamtVG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Ruhestands der Beginn der Zahlung der Altersentschädigung tritt.

(4) Der Präsident bestimmt das Nähere über die Berechnung und das Verfahren eines Versorgungsausgleichs.“

13. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 3 und Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1, 2 Sätze 1, 3, 5 und 6 und Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Worte „durch Rechtsverordnung nach § 241 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ durch die Angabe „in § 241 SGB V“ ersetzt.
- c) In Satz 7 wird das Wort „Beihilfen“ jeweils durch das Wort „Beihilfe“ ersetzt.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²§ 20 Abs. 5 Sätze 5 und 6 sind nicht anzuwenden. ³Zu den Versorgungsbezügen nach dem bisherigen § 20 Abs. 5 Satz 2 gehören auch Versorgungsbezüge früherer Mitglieder des Europäischen Parlaments nach den Artikeln 13 bis 17 des Beschlusses 2005/684/EG, Euratom.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- b) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Der Altersentschädigungssatz und der Altersrentensatz sind auf drei Dezimalstellen auszurechnen. ²Dabei ist die dritte Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der vierten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.“

15. Dem § 36 a Abs. 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 3 betragen der Grundbetrag für Altersentschädigungen für ehemalige Abgeordnete, die spätestens mit Ablauf der zwölften Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind, und für ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene, die die Wahlmöglichkeit nach Artikel II Abs. 4 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes vom 30. November 1992 (Nds. GVBl. S. 311) in Anspruch genommen haben, 36,8318 vom Hundert sowie der Grundbetrag und der Steigerungssatz für Altersrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz 37,31013 vom Hundert und 3,82668 vom Hundert. ⁵Der Grundbetrag und der Steigerungssatz für zusätzliche Altersrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz für frühere Abgeordnete, die das Amt des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Fraktionsvorsitzenden oder eines stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden ausgeübt haben, betragen 15,30672 vom Hundert und 3,82668 vom Hundert der besonderen Aufwandsentschädigung für das jeweilige Amt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf werden verschiedene Gesetzeslücken geschlossen. So enthält das Niedersächsische Abgeordnetengesetz (NAbgG) Regelungslücken hinsichtlich der Berechnung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Mit Inkrafttreten der achten Anpassung der Grundentschädigung nach dem 31. Dezember 2004 würden diese Lücken zu systemwidrigen Versorgungsabsenkungen bzw. -erhöhungen führen. Dies wird mit den vorgesehenen versorgungsrechtlichen Änderungen vermieden. Darüber hinaus wird zur Lösung einer Rundungsproblematik eine Regelung zur technischen Umsetzung der Berechnung der Versorgungsbezüge für Mandatszeiten bis zum Beginn der 16. Wahlperiode eingefügt.

Eine weitere Gesetzeslücke wird durch die Einbeziehung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem EU-Abgeordnetenstatut (Beschluss 2005/684/EG, Euratom) in die bestehenden Anrechnungsregelungen sowie die Schaffung einer ergänzenden Anrechnungsregel zur Vermeidung einer Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen geschlossen.

Daneben wird eine Regelung zum Versorgungsausgleich eingefügt, mit der die bisher analoge Anwendung der entsprechenden Verfahrensregelungen ausdrücklich geregelt wird.

Das Gesetz sieht außerdem vor, zukünftig die Beihilfeberechtigung für Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete und deren Hinterbliebene im Fall des Entstehens einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährleisten - wie bei Beamten und Ruhestandsbeamten.

Darüber hinaus regelt das Gesetz die Erstattung der Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung bei Auslandsreisen und der Kosten infolge des Ausfalls einer geplanten Veranstaltung und schafft damit Rechtsklarheit. Angesichts länderübergreifender politischer Fragestellungen werden zukünftig die Kosten von Fraktionssitzungen auch in den angrenzenden Bundesländern und in den Niederlanden (ausgenommen Gebiete in Übersee) erstattet. Mit der Anpassung der Entfernungsfeststellung für die Gewährung von Reisekosten an die aktuellen technischen Bedingungen und der Erstattungsfähigkeit notwendiger Parkgebühren wird allgemeinen Entwicklungen Rechnung getragen.

Änderungen wie die Einführung der entsprechenden Anwendbarkeit von Verfahrensregelungen des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) oder die Ergänzung der Überschrift des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes um eine amtliche Abkürzung sind praktischen Erfordernissen geschuldet.

Eine Reihe kleinerer Korrekturen dient der Anpassung an veränderte Bezugsvorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sowie für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe vor, da aufgrund des Aufgabenumfanges eine Gleichbehandlung mit den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse angemessen ist.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Klammerzusatz der Überschrift):

Im Rahmen der in der Regel jährlichen Anpassung der Grundentschädigung ist die neue Höhe der Grundentschädigung durch eine amtliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf Regelungen des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes zu verweisen. Bisher mangelt es an einer amtlichen Abkürzung für das Abgeordnetengesetz, die für die Zitierung des Abgeordnetengesetzes genutzt werden könnte.

Zu Nummer 2 (§ 6 NAbgG):

Zu Buchstabe a:

Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 wurde der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) aufgelöst und dessen Bereich „Statistik“ in ein neues Landesamt für Statistik (LSN) überführt (Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2013 [Nds. MBl. 2014, 242]). Die Bezeichnung der für Statistik zuständigen Landesdienststelle ist deshalb in § 6 NAbgG zu ändern.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Anpassung an die im Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) und in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) verwendete Terminologie.

Zu Nummer 3 (§ 7 NAbgG):

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes tagt aufgrund seiner Aufgabenstellung genauso häufig wie ständige Ausschüsse. Seine Tätigkeit wird im Hinblick auf die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Land Niedersachsen vorgesehenen Erweiterungen seiner Aufgaben, u. a. regelmäßige Berichterstattung an den Landtag, öffentlich wahrgenommen. Der künftige Aufgabenumfang des Ausschusses bedingt zusätzliche Aufwendungen bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses. Es ist deshalb angemessen, der oder dem Vorsitzenden dieses Ausschusses eigener Art ebenso wie den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes zu gewähren.

Hinsichtlich des Aufgabenumfangs, der öffentlichen Wahrnehmung und der Sitzungshäufigkeit gilt dasselbe für die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe.

Zu Nummer 4 (§ 8 NAbgG):

Bislang können die Kosten einer Reiserücktrittsversicherung und Stornogebühren grundsätzlich nicht nach den reisekostenrechtlichen Regelungen des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes erstattet werden, da § 8 NAbgG die Erstattung notwendiger Kosten an die Teilnahme an einer Veranstaltung knüpft. Sowohl die Kosten einer Reiserücktrittsversicherung als auch Stornokosten entstehen jedoch gerade durch die mögliche bzw. tatsächliche Nichtteilnahme an einer Veranstaltung. Bisher konnten Abgeordneten in den Fällen, in denen sie in keiner Weise die Nichtteilnahme an einer Veranstaltung zu vertreten hatten, die Stornokosten nur ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen erstattet werden. Mit der Änderung wird die Erstattung derartiger Kosten, die vom Abgeordneten nicht zu vertreten sind, nun ausdrücklich vorgesehen.

Zu Nummer 5 (§ 9 NAbgG):

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass zahlreiche politische Fragestellungen länderübergreifend sind. Dies erfordert den Austausch und die Abstimmung zwischen Fraktionen oder Teilen von Fraktionen der betroffenen Länder. Durch die Neuregelung erhalten die Fraktionen die Möglichkeit, einen Teil ihrer 72 schon bisher entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen auch in angrenzenden deutschen Bundesländern oder in den Niederlanden abzuhalten. Vor dem Hintergrund länderübergreifender Fragestellungen wird die Ausweitung auf die Länder beschränkt, die direkt an das niedersächsische Landesgebiet angrenzen. Ebenso sind die niederländischen Gebiete in Übersee auszunehmen.

Zu Nummer 6 (§ 10 NAbgG):

Zu Buchstabe a:

Bisher ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 NAbgG bei der Gewährung von Fahrtkostenersatz die Entfernung zwischen der „Wohngemeinde des Abgeordneten (Ortsmitte)“ und dem Ort der Veranstaltung zugrunde zu legen. Der Begriff der Wohngemeinde bezeichnet die politische Gemeinde; teilweise handelt es sich dabei um Gemeinden mit einer großen Flächenausdehnung. Die Zugrundelegung des Mittelpunktes der Wohngemeinde für die Fahrtkostenberechnung kann im Einzelfall zu deutlichen Abweichungen bei der Feststellung der Länge der Fahrtstrecke zur tatsächlichen Fahrtstrecke führen. Da die technische Entwicklung durch die Bereitstellung von sehr genau rechnenden Routenplanern jederzeit die Berechnung der Länge einer Fahrtstrecke zwischen einer beliebigen Adresse und einem Zielort ermöglicht, soll an der aus dem Jahr 1978 stammenden Regelung, die jeweils die Ortsmitte zur Berechnungsgrundlage macht, nicht festgehalten werden, sondern die jeweilige tatsächliche Entfernung zwischen Wohnung und Zielort der Berechnung der Reisekostenentschädigung zugrunde gelegt werden.

Zu Buchstabe b:

Die reisekostenrechtlichen Regelungen des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes sehen bisher keine Erstattung von Parkgebühren vor. Anders als zum Zeitpunkt des Erlasses des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes im Jahr 1978 ist es heute fast nicht mehr möglich, kostenfreie Parkmöglichkeiten zu finden. Die Erstattung notwendiger Parkgebühren ist deshalb Bestandteil der reisekostenrechtlichen Regelungen für alle anderen Berufsgruppen. Diese Entwicklung soll auch das Niedersächsische Abgeordnetengesetz nachvollziehen, indem es notwendige Parkgebühren in die erstattungsfähigen Aufwendungen aufnimmt.

Zu Nummer 7 (§ 13 NAbgG):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Anpassung der Regelung an die geänderte Bestimmung des § 243 SGB V. Durch Artikel I Nr. 20 des Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz - GKV-FinG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309) wurde die Ermächtigung für die Bundesregierung, die Höhe des ermäßigten Beitragssatzes durch Rechtsverordnung festzulegen, aufgehoben und der Beitragssatz direkt in § 243 Satz 3 SGB V geregelt. Durch Artikel I Nr. 20 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) wurde der ermäßigte Beitragssatz auf 14 % festgesetzt. Die bisherige Verweisung auf eine Rechtsverordnung der Bundesregierung in § 13 Abs. 1 Satz 2 NAbgG ist durch diese Gesetzesänderungen überholt und durch eine Verweisung auf § 243 Satz 3 SGB V zu ersetzen, in dem die Höhe des ermäßigten Beitragssatzes unmittelbar geregelt ist.

Die Einfügung des Klammerzusatzes dient dem Ziel, in weiteren Verweisungen auf das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs die Abkürzung nutzen zu können.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die im Niedersächsischen Beamtengesetz und in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung verwendete Terminologie.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 13 Abs. 2 Satz 1 NAbgG gewährt Abgeordneten einen Beihilfeanspruch in entsprechender Anwendung des Beamtenrechts. Das Beamtenrecht enthält dazu Regelungen in § 80 NBG und in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung. § 6 Abs. 4 NBhVO schließt die Gewährung von Beihilfe an Pflichtversicherte nach § 5 SGB V und familienversicherte Angehörige nach § 10 SGB V für Aufwendungen aus, die diesen im Rahmen der Kostenerstattung nach § 13 SGB V entstehen. Beamte und frühere Beamte, die Ruhegehalt beziehen, sind nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei und bleiben dies auch dann, wenn sie auf-

grund der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder infolge des Bezugs einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung dem Grunde nach versicherungspflichtig würden. Für Abgeordnete gibt es in dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs keine entsprechende Regelung. Sie werden durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Nebentätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V oder durch den Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V gegebenenfalls in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Damit auch in diesen Lebenssituationen wie bei Beamten und Ruhestandsbeamten der Beihilfeanspruch erhalten bleibt und den betroffenen Abgeordneten Beihilfe gewährt werden kann, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, das Kostenerstattungsverfahren nach § 13 SGB V zu wählen, soll der neue Satz 5 eingefügt werden. Wegen der gegenüber Beamten und Ruhestandsbeamten abweichenden Rechtssituation bedarf es dieser ausdrücklichen Regelung im Niedersächsischen Abgeordnetengesetz. Der neue Satz 6 vervollständigt die rechtliche Gleichstellung mit den Beamten und Ruhestandsbeamten, indem er hinsichtlich der Einzelheiten des Beihilfeanspruchs auf die für diesen Personenkreis bei einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Regelungen verweist.

Zu Nummer 8 (§ 19 NAbgG):

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz enthält in § 56 Abs. 6 bis 8 und § 63 Abs. 4 und 5 Regelungen für die Durchführung von Versorgungszahlungen, für die es im Niedersächsischen Abgeordnetengesetz keine Entsprechungen gibt. Da für derartige Regelungen jedoch ein praktisches Bedürfnis besteht, wurden sie in der Vergangenheit bereits teilweise entsprechend angewendet, ohne dass dafür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage vorhanden war. Diese Rechtsgrundlage soll mit dem neuen § 19 Abs. 4 NAbgG geschaffen werden.

Im Einzelnen werden durch die Verweisungen folgende Regelungen in das Niedersächsische Abgeordnetengesetz aufgenommen:

- Durch die Verweisung auf § 56 Abs. 6 Satz 1 NBeamtVG wird die Rechtsgrundlage geschaffen, von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern bei Bedarf eine Lebensbescheinigung zu verlangen. Da insbesondere bei Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, nicht gewährleistet ist, dass der Landtag im Todesfall Kenntnis über den Tod der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers erhält, soll es möglich werden, bei Bedarf die Vorlage einer Lebensbescheinigung zu verlangen. So können im Einzelfall zumindest längerfristige Überzahlungen von Versorgungszahlungen vermieden werden.
- Die Verweisung auf § 56 Abs. 7 NBeamtVG trifft Regelungen für die Auszahlung der Versorgungsbezüge auf ein Bankkonto. Unter anderem wird geregelt, wer die Kosten für die Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein Bankkonto zu tragen hat. Im Regelfall ist dies die die Versorgung zahlende Dienststelle. Wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Versorgungsbezüge jedoch die Überweisung auf ein Bankkonto im Ausland verlangt, so hat die Empfängerin oder der Empfänger sowohl die Kosten der Überweisung als auch die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung zu tragen.
- Für die Auf- und Abrundung der sich bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ergebenden Bruchteile eines Cents regelt die Verweisung auf § 56 Abs. 8 NBeamtVG, dass Beträge unter 0,5 Cent abzurunden und Beträge ab 0,5 Cent aufzurunden sind.
- Im Fall des Todes von Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfängern kommt es immer wieder dazu, dass die Auszahlung von Leistungen, die nicht mehr zustehen, nicht rechtzeitig verhindert werden kann. Deshalb sollen durch die Verweisung auf § 63 Abs. 4 NBeamtVG die Geldinstitute verpflichtet werden, diese Beträge zurückzuüberweisen, soweit noch nicht über sie verfügt wurde. Sollte eine über das Konto verfügbare Person bereits über die zu Unrecht geleistete Zahlung verfügt haben, soll durch die Verweisung auf § 63 Abs. 5 NBeamtVG die verfügende Person verpflichtet werden, den Betrag zu erstatten.

Zu Nummer 9 (§ 20 NAbgG):

Zu Buchstabe a:

§ 20 Abs. 3 NAbgG enthält eine Verweisung auf „§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ NAbgG. § 18 Abs. 1 NAbgG umfasst jedoch nur noch zwei Sätze, sodass die Verweisung auf Satz 3 zu streichen ist.

Zu Buchstabe b:

Seit dem 14. Juli 2009 gilt für Abgeordnete des Europäischen Parlaments das EU-Abgeordnetenstatut (Beschluss 2005/684/EG, Euratom), das den EU-Abgeordneten Abgeordnetenversorgung ohne Anrechnung von Zahlungen von anderer Seite gewährt. Als monatliche Abgeordnetenversorgung sieht das EU-Abgeordnetenstatut 3,5 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung je Mandatsjahr vor.

Das EU-Abgeordnetenstatut regelt die Entschädigung und Versorgung aller EU-Abgeordneten, die 2009 erstmals in das EU-Parlament gewählt wurden. Außerdem gilt es für 2009 wiedergewählte Abgeordnete, sofern sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Statuts dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mitgeteilt haben, dass sie weiterhin nach den nationalen Regeln entschädigt werden wollen.

Anders als das EU-Abgeordnetenstatut enthielt das bis zum Inkrafttreten des Statuts geltende nationale Recht in Form des deutschen Europaabgeordnetengesetzes Anrechnungsregeln für den Fall, dass neben der Versorgung als EU-Abgeordneter Versorgungsleistungen aus anderen öffentlichen Kassen bezogen werden.

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz enthält in § 68 Abs. 2 eine Regelung zur Anrechnung von Altersversorgung nach dem EU-Abgeordnetenstatut auf die Beamtenversorgung. Auch in das Abgeordnetengesetz soll eine entsprechende Anrechnungsregelung aufgenommen werden, um die im Abgeordnetenstatut bestehende Lücke durch Landesrecht zu schließen. Die Lücke soll dadurch geschlossen werden, dass bei den nach § 20 Abs. 5 NAbgG sowohl nach der geltenden als auch nach der bis zum Ende der 15. Wahlperiode geltenden Fassung ohnehin vorzunehmenden Anrechnungen die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut berücksichtigt werden (neuer Satz 5). Für Mandatszeiten ab der 16. Wahlperiode sieht § 20 Abs. 5 NAbgG wegen der reduzierten Höhe der Altersentschädigung allerdings bisher eine Anrechnung nur vor, wenn Einnahmen aus einer aktiven Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 5 oder aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis vorliegen. Bei ausschließlicher Bezug von Versorgungsleistungen würde keine Anrechnung erfolgen. Im Hinblick auf die erhebliche Höhe der Versorgungsleistungen nach dem Abgeordnetenstatut kann dies zu einer Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen führen, die sowohl durch die bis zum Ende der 15. Wahlperiode geltenden Anrechnungsregelungen als auch durch die Reduzierung der Altersentschädigung ab der 16. Wahlperiode vermieden werden sollte. Um diese Doppelalimentation zu vermeiden, soll mit dem Satz 6 eine eigenständige Anrechnungsregelung geschaffen werden, die dann zur Anwendung kommt, wenn nach den ab der 16. Wahlperiode geltenden Regelungen des bisherigen Absatzes 5 keine Anrechnung erfolgen würde.

Der vorgesehene Umfang der Anrechnung in der ergänzenden Anrechnungsregelung entspricht der für Einkünfte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst bestehenden Anrechnungsregelung.

Zu Nummer 10 (§ 20 a NAbgG):

Die Änderung dient der Korrektur eines durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 626) entstandenen Fehlers. Der seinerzeit geltende Absatz 2 des § 18, auf den sich die Verweisung bezieht, regelte die Anrechnung von Zeiten einer Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder in der Volksvertretung eines anderen deutschen Bundeslandes bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung. Damals musste eine Mindestmandatszeit von acht Jahren erfüllt sein, um eine Altersentschädigung beziehen zu können. Durch Artikel 3 des o. a. Gesetzes wurde die Mindestmandatszeit für den Bezug einer Altersentschädigung mit Beginn der 16. Wahlperiode auf ein Jahr reduziert. Da die Hinzurechnung einer Mandatszeit in einem anderen Parlament damit

entbehrlich wurde, wurde § 18 Abs. 2 gestrichen. Die in § 20 a Abs. 1 Satz 3 enthaltene Verweisung auf diese Regelung wurde jedoch nicht angepasst. Dieser Fehler wird mit der Änderung dahin gehend korrigiert, dass die früher im Wege der Verweisung einbezogenen Mandatszeiten bei anderen Parlamenten nun ausdrücklich in der Regelung genannt werden.

Zu Nummer 11 (§ 23 NAbgG):

Zu Buchstabe a:

Die Verweisung auf die Regelungen des Beamtenversorgungsrechts (§ 19 Abs. 4 NAbgG) zur Vorlage von Lebensbescheinigungen, zur Auszahlung der Versorgungsbezüge, zur Rundung der Versorgungsbezüge und zur Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Versorgungsbezüge soll auch für Zahlungen an Hinterbliebene und deren Erben gelten.

Zu Buchstabe b:

Damit eine Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen vermieden wird, ist für den Fall des Bezugs von Versorgungsleistungen nach dem EU-Abgeordnetenstatut die in § 20 Abs. 5 Satz 6 NAbgG vorgesehene Anrechnungsregelung bei der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 12 (§ 23 a NAbgG):

Zu Absatz 1:

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) enthält in § 16 die Regelung, dass Anrechte auf Beamtenversorgung und auf Ministerversorgung im Rahmen einer Ehescheidung wie bisher extern durch Begründung von Anrechten bei der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen sind, solange der Träger der jeweiligen Versorgung keine interne Teilung vorsieht. Für die Abgeordnetenversorgung fehlt eine entsprechende Regelung. Damit würde für die Abgeordnetenversorgung die interne Teilung gelten, die der Bund mangels entsprechender Kompetenz jedoch nicht anzuordnen vermag. Da es in Niedersachsen sowohl für die Beamtenversorgung als auch für die Ministerversorgung bis auf weiteres bei der externen Teilung bleibt, soll dies durch eine entsprechende Ergänzung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes auch für die Abgeordnetenversorgung ausdrücklich geregelt werden.

Zu Absatz 2:

Das Abgeordnetengesetz enthält bisher keine Regelung, wie die Versorgungsbezüge aufgrund einer Entscheidung über einen Versorgungsausgleich zu kürzen sind. Die Regelungen des Beamtenversorgungsrechts werden bisher analog angewendet. Künftig soll die entsprechende Anwendung der Regelungen des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes im Abgeordnetengesetz ausdrücklich vorgesehen werden.

Da die Anpassung der Abgeordnetenversorgungsbezüge nach anderen Regeln als die Anpassung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge erfolgt, ist eine Maßgabe in das Abgeordnetengesetz aufzunehmen, dass die Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsausgleichsbeträge in gleichem Maß wie die Anpassung der abgeordnetenrechtlichen Versorgungsbezüge zu erfolgen hat.

Mit der in § 69 NBeamtVG bestehenden Regelung wurde ebenso wie mit der geltenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes das sogenannte Pensionistenprivileg im Fall eines Versorgungsausgleichs gestrichen. Nach dem Pensionistenprivileg werden die Versorgungszahlungen an eine bei Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits im Ruhestand befindliche Person erst gekürzt, wenn der andere Partner tatsächlich eine Rente erhält. Dieses Privileg ist insbesondere aufgrund des neuen Versorgungsausgleichsrechts, nach dem alle Versorgungsansprüche für sich geteilt werden und es nicht nur einen Spitzenausgleich der Differenz aller Versorgungsansprüche der zu scheidenden Ehepartner gibt, nicht mehr zu rechtfertigen. Es begünstigt den Versorgungsempfänger zulasten der öffentlichen Haushalte, ohne dass dafür ein Rechtfertigungsgrund besteht. Für ehemalige Abgeordnete des Niedersächsischen Landtags wird das Pensionistenprivileg des Beamtenversorgungsrechts mangels einer ausdrücklichen Regelung bisher analog angewendet. Durch die Verweisung auf die Regelung im Niedersächsischen Beamtenver-

sorgungsgesetz soll das Pensionistenprivileg bei der Abgeordnetenversorgung wie im Beamtenversorgungsrecht ausdrücklich aufgegeben werden.

Zu Absatz 3:

Für Fälle, in denen das Pensionistenprivileg aufgrund des früher geltenden Beamtenversorgungsrechts analog auf Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Niedersächsischen Abgeordnetengesetz angewendet wurde, soll die für Beamte in § 88 Abs. 6 NBeamtVG vorgesehene Übergangsvorschrift auch für Abgeordnete und ihre Hinterbliebenen gelten. Dies bedeutet, dass das Pensionistenprivileg bestehen bleibt, wenn der Anspruch auf Zahlung der Altersentschädigung vor dem 1. September 2009 entstanden ist und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet war.

Zu Absatz 4:

Die gesetzlichen Regelungen bedürfen hinsichtlich der Einzelheiten eines durchzuführenden Versorgungsausgleichs ergänzender Bestimmungen. Insbesondere ist darin zu regeln, wie der dem Familiengericht vorzuschlagende Ausgleichswert zu berechnen ist und welche versicherungsmathematischen Vorgaben bei der Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts des auszugleichenden Anspruchs auf Altersentschädigung zugrunde zu legen sind. Diese Detailregelungen, die möglicherweise in gewissen Zeitabständen zu ändern sind (z. B. anzuwendende Sterbetafeln), sollen durch den Landtagspräsidenten getroffen werden.

Zu Nummer 13 (§ 24 NAbgG):

Zu Buchstabe a:

Die Erweiterung der Verweisung in § 24 Abs. 1 Satz 1 NAbgG bewirkt, dass die neue beihilferechtliche Spezialnorm des § 13 Abs. 2 Sätze 5 und 6 NAbgG auch für ehemalige Abgeordnete und deren Hinterbliebene anzuwenden ist. Dieser Personenkreis ist wegen des häufigeren Bezugs einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung besonders vom bisherigen Fehlen einer entsprechenden Norm betroffen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Anpassung der Regelung an die geänderte Bestimmung des § 241 SGB V. Durch Artikel I Nr. 17 GKV-FinG wurde die Ermächtigung für die Bundesregierung, die Höhe des allgemeinen Beitragssatzes durch Rechtsverordnung festzulegen, aufgehoben und der Beitragssatz direkt in § 241 SGB V geregelt. Durch Artikel I Nr. 17 GKV-FQWG wurde der allgemeine Beitragssatz auf 14,6 % festgesetzt. Die bisherige Verweisung auf eine Rechtsverordnung der Bundesregierung in § 24 Abs. 1 Satz 5 NAbgG ist durch diese Gesetzesänderungen überholt und durch eine Verweisung auf § 241 SGB V zu ersetzen, in dem die Höhe des allgemeinen Beitragssatzes unmittelbar geregelt ist.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen dienen der Anpassung an die im Niedersächsischen Beamtengesetz und in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung verwendete Terminologie.

Zu Nummer 14 (§ 36 NAbgG):

Zu Buchstabe a:

Auf Altersentschädigungen, die für Mandatszeiten bis zum Ende der 15. Wahlperiode gewährt werden, werden Versorgungsbezüge auch dann angerechnet, wenn daneben keine Einnahmen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 oder aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis bezogen werden. Für Versorgungsbezüge nach dem EU-Abgeordnetenstatut ist deshalb abweichend von der neuen Regelung des § 20 Abs. 5 Satz 6 NAbgG zu bestimmen, dass die Versorgungsbezüge nach dem EU-Abgeordnetenstatut bei der durchzuführenden Anrechnung zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b:

Nach den für Mandatszeiten bis zum Ende der 15. Wahlperiode geltenden Regelungen können sich Altersentschädigungs- und Altersrentensätze mit bis zu fünf Nachkommastellen ergeben. Das eingesetzte Programm zur automatisierten Berechnung von Gehalts- und Versorgungszahlungen ist jedoch nur in der Lage, mit drei Nachkommastellen zu rechnen.

Zu Nummer 15 (§ 36 a NAbgG):

§ 36 a Abs. 1 Satz 3 NAbgG sieht vor, dass mit dem Inkrafttreten der achten Anpassung der Grundentschädigung nach dem 31. Dezember 2004 die Vorschriften des Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 gelten sollen. Nach § 20 Abs. 1 NAbgG in der Fassung vom 1. Januar 2005 beträgt die Altersentschädigung nach einer Mandatszeit von acht Jahren 23,91667 vom Hundert der Grundentschädigung und steigt mit jedem weiteren Jahr um 3,34833 vom Hundert. Bis zur achten Anpassung der Grundentschädigung nach dem 31. Dezember 2004 sollten diese Beträge allerdings noch nicht gelten, sondern die bis dahin geltenden Beträge gleitend abgesenkt werden, bis sie mit der achten Anpassung der Grundentschädigung die genannten Beträge erreicht hätten.

Für ehemalige Abgeordnete ab der 13. Wahlperiode beträgt die Altersentschädigung nach § 20 Abs. 1 NAbgG in der Fassung vom 31. Dezember 2004 nach einer Mandatszeit von acht Jahren 25 vom Hundert der Grundentschädigung und steigt mit jedem weiteren Jahr um 3,5 vom Hundert. Diese Vomhundertsätze sind die Bezugsgröße für die reduzierten Werte nach § 20 Abs. 1 NAbgG in der Fassung vom 1. Januar 2005. Unberücksichtigt blieb dabei jedoch, dass für ehemalige Abgeordnete, die spätestens mit dem Ende der zwölften Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind, und für ehemalige Abgeordnete und deren Hinterbliebene, die gemäß Artikel II Abs. 4 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes Alters- und Hinterbliebenenentschädigung nur für Mandatszeiten bis zum Ende der zwölften Wahlperiode erhalten, der Grundbetrag für die Altersentschädigung noch 38,5 vom Hundert für die ersten acht Mandatsjahre beträgt. Gemäß § 36 a Abs. 1 Satz 2 NAbgG ist dieser Grundbetrag mit der siebten Anpassung der Grundentschädigung nach dem 31. Dezember 2004 am 1. Juli 2014 faktisch auf 37,04008 vom Hundert abgesenkt worden. Nach dem Wortlaut des § 36 a Abs. 1 Satz 3 NAbgG betrüge ab der achten Anpassung der Grundentschädigung nach dem 31. Dezember 2004 auch für diesen Personenkreis der Grundbetrag der Altersentschädigung 23,91667 vom Hundert der Grundentschädigung. Diese drastische Absenkung mit der achten Anpassung der Grundentschädigung nach dem 31. Dezember 2004 hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Altersentschädigungsanspruches würde sie auch gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen und enteignenden Charakter haben.

Ziel des Gesetzgebers war vielmehr, den am 1. Januar 2005 bestehenden Versorgungsanspruch im Rahmen der allgemeinen Absenkung der Altersversorgung der Abgeordneten des Landtages wie bei allen anderen Versorgungsansprüchen abzusenken und damit die Kürzungen bei der Beamtenversorgung wirkungsgleich auf die Altersversorgung der Abgeordneten zu übertragen (Drs. 15/1420, S. 18). Für den Personenkreis, der Alters- und Hinterbliebenenentschädigung nach den bis zum Ende der zwölften Wahlperiode geltenden Regelungen erhält, war keine weitergehende Absenkung beabsichtigt. Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz enthält daher für diesen Personenkreis eine Lücke, die mit den dem § 36 a Abs. 1 NAbgG anzufügenden Sätzen 4 und 5 geschlossen wird.

Eine Lücke enthält das Niedersächsische Abgeordnetengesetz auch hinsichtlich der Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen, die Alters- oder Hinterbliebenenrenten nach dem Niedersächsischen Abgeordnetenentschädigungsgesetz beziehen. Für sie enthält das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 keine Regelungen über die Höhe der Grundbeträge und der Steigerungsbeträge der Altersrenten. Die Vorschrift des § 36 a Abs. 1 Satz 3 NAbgG, nach der mit dem Inkrafttreten der achten Anpassung der Grundentschädigung nach dem 31. Dezember 2004 die Vorschriften des Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 gelten sollen, würde deshalb dazu führen, dass die ursprünglichen Regelungen wieder in Kraft gesetzt würden und damit die Absenkung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung wieder rückgängig gemacht würde. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Alters- und Hinterbliebenenrenten jedoch mit der achten Anpassung der Grundentschädigung nach dem 31. Dezember 2004 in gleichem Umfang wie die Altersentschädigungen nach dem Niedersächsischen Abgeordnetengesetz

abgesenkt bleiben. Die abgesenkten Sätze für die Grundbeträge und für die Steigerungsbeträge für die Altersrenten nach dem Niedersächsischen Abgeordnetenentschädigungsgesetz sind zu diesem Zweck ausdrücklich im Niedersächsischen Abgeordnetengesetz zu bestimmen.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung):

Die vorgesehenen Änderungen des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes führen insgesamt zu Mehrausgaben in geringer Höhe.

Im Einzelnen: Die Änderung des § 7 Abs. 1 bewirkt jährliche Mehrausgaben in Höhe von 2 568 Euro. Durch das zu erwartende Inkrafttreten der Regelung im Juni 2015 belaufen sich die Mehrkosten im Jahr 2015 auf 1 498 Euro.

Die vorgesehene Übernahme der Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung für Auslandsreisen wird nach bisherigen Erfahrungen einen durchschnittlichen Betrag von 2 000 Euro je Jahr nicht überschreiten.

Kosten infolge des Ausfalls einer geplanten Veranstaltung fallen nur an, wenn die Stornierung bereits gebuchter Leistungen, insbesondere von Flügen oder Hotelzimmern, nicht kostenfrei möglich ist. Für Hotelzimmer in Hannover gilt dies grundsätzlich nur während Messezeiten. Da Plenarsitzungen möglichst nicht parallel mit größeren Messen durchgeführt werden, dürfte es nur selten zu entsprechenden Stornokosten kommen. Die Höhe möglicherweise entstehender Stornokosten je Jahr lässt sich nicht kalkulieren. Da geplante Veranstaltungen nur ausnahmsweise nicht stattfinden und nicht in jedem Fall Stornokosten anfallen, ist mit nur geringen Ausgaben für die Erstattung von Stornokosten zu rechnen.

Die Durchführung von Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion in den angrenzenden deutschen Bundesländern oder in den Niederlanden bedingt ähnlich hohe Ausgaben wie sie anlässlich von Sitzungen im Landesgebiet entstehen. Da es sich bei derartigen Sitzungen überwiegend um Sitzungen der Arbeitskreise der Fraktionen handeln dürfte, ist nach bisherigen Erfahrungen in der Regel mit Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro je Sitzung zu rechnen. Da die Zahl von Sitzungen außerhalb des Landesgebietes insbesondere von länderübergreifenden Fragestellungen abhängig ist und sich deren Entwicklung nicht abschätzen lässt, lassen sich voraussichtliche Gesamtkosten je Jahr nicht sicher kalkulieren. Sie dürften sich wahrscheinlich im einstelligen oder niedrigen zweistelligen Tausenderbereich bewegen.

Durch die vorgesehene Erstattung von erforderlichen Parkgebühren ist mit zusätzlichen Ausgaben von weniger als 1 000 Euro je Jahr zu rechnen, da Parkgebühren in Hannover bereits jetzt im Wege einer Ausnahmeregelung erstattet werden.

Die übrigen Regelungen führen zu keinen nennenswerten Mehrausgaben.

Neben den Mehrausgaben dürften die Änderungen des § 20 Abs. 5 und des § 36 Abs. 5 in Einzelfällen zu Ausgabenreduzierungen führen, die sich jedoch nicht im Voraus beziffern lassen.

Die vorgesehene Regelung in § 36 a Sätze 4 und 5 verhindert, dass es infolge einer Gesetzeslücke anlässlich der nächsten Anpassung der Grundentschädigung zu vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Mehrausgaben kommt.

Soweit die Regelungen im Jahr 2015 zu Mehrausgaben führen, stehen die dafür erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan zur Verfügung.

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der SPD

Grant Hendrik Tonne
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer